

Vermietungs-Bedingungen für die öffentlichen Räume im Eisenwerk

1. Das beiliegende Reglement Parkplätze ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages und muss eingehalten werden. Der Mieter hat ausdrücklich dafür zu sorgen, dass nicht im Quartier geparkt wird.
2. Aufgrund der Vorfälle anlässlich von Konzerten in den letzten Jahren müssen wir – nach Absprache mit den Behörden – für grössere Anlässe (ab 250 Personen) einen Sicherheitsdienst zur Bedingung machen. Es muss eine Sicherheitsfirma sein, die im Kanton Thurgau von den Behörden anerkannt, also lizenziert ist.
3. Erfordert eine Veranstaltung den Beizug einer Feuerwache, so muss sie die/der MieterIn auf eigene Kosten beim Feuerwehrkommando . der Stadt Frauenfeld bestellen, Telefon 052 742 52 72
4. Der Soundcheck vor der Veranstaltung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und muss zwischen 17 und 19.30 Uhr stattfinden.
5. Der/die VeranstalterIn ist dafür besorgt, dass nach 22.00 Uhr die Besucher ausserhalb des Gebäudes ruhig sind und das Quartier ruhig verlassen. Sie sorgen auch im Veranstaltungsraum und dessen Nebenräumen für einen geordneten Betrieb. Der/die VeranstalterIn ist dafür besorgt, dass sich Kinder und Jugendliche nur beaufsichtigt im Eingangs- und im Aussenbereich aufhalten oder dort spielen. Die Toilettenanlage gilt als neuralgischer Punkt und soll mehrmals während eines Anlasses auf Sauberkeit und hinsichtlich Beschädigungen und Vandalismus kontrolliert werden. Es ist auch dafür zu sorgen, dass die BesucherInnen nach der Veranstaltung das Gelände in nützlicher Frist verlassen.
6. Die Veranstaltung muss pünktlich zur vereinbarten Zeit beendet werden.
7. Eine **Verlängerung** ist nur mit dem Einverständnis der Genossenschaft möglich (siehe "Datum der Veranstaltung").
8. **Die Lautstärke, insbesondere die der Bässe, ist ab 24.00 Uhr stark (max. 88 dB(A)) zu senken.** Im übrigen ist bei Anlässen mit Musik die **Lärmschutzverordnung** zu beachten, welche ein Stundenmittel von maximal 93 dB(A) gesetzlich vorschreibt. Nötigenfalls sind geeignete Messeinrichtungen zu organisieren. Die Vermieterin behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmung durch geeignete Massnahmen durchzusetzen und bei Missachtung den Raum nicht mehr an den/die betreffende VeranstalterIn abzugeben. Für Verlängerungen bis 04.00 Uhr siehe Zusatzvereinbarung.
9. Die Fenster müssen während der ganzen Dauer der Veranstaltung geschlossen bleiben.
10. An den bestehenden Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Dekorationen usw. dürfen nur mit Bewilligung der Genossenschaft Eisenwerk angebracht werden.
11. Die Stahlträger in Saal und Theater dürfen aufgrund von Sicherheits-Auflagen nicht genutzt werden. Es darf nichts aufgehängt werden (insbesondere keine Licht- und Tonanlagen, Kletter- und Akrobatik-Material, Schaukeln, Sportgeräte, Instrumente, etc.).
12. Buffet, Bar etc. dürfen nicht im Vorraum (Foyer) sondern müssen im gemieteten Saal aufgestellt werden. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen seitens der Genossenschaft einer Bewilligung.
13. Bei öffentlichen Anlässen sollten die Getränke über die Eisenbeiz bezogen werden (soweit sie diese anbieten kann und will). Der Pächter liefert diese auf Bestellung zu Einstandspreisen zuzüglich einer Marge von maximal 30% für seine Umtriebe und Bemühungen.
14. Es darf kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgedient werden. Bier und Wein dürfen nur an über 16-Jährige verkauft oder ausgedient werden. Spirituosen, Aperitif und Alcopops dürfen nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgedient werden.
15. Die/der MieterIn haftet für alle während der Mietdauer verursachten Schäden. Beschädigungen müssen sofort dem Sekretariat der Genossenschaft gemeldet werden, Telefon 052 728 89 99.
16. Jegliche Haftung der Genossenschaft für Personen- und Sachschäden wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Genossenschaft haftet nicht für Diebstähle.
17. Das Einrichten und Aufräumen des Mehrzwecksaals sind Sache der/des Veranstalters/in. Das Aufräumen beinhaltet insbesondere: Reinigung des Mobiliars, der Bühnenelemente, der Bar und der mitgemieteten Nebenräume (Küche/Office, Künstlergarderobe). Der Saal sowie die Garderoben/Duschen, die WC-Anlagen und das Foyer sind sauber zu wischen.
18. Der Mietpreis beinhaltet 3 offizielle, gebührenpflichtige Abfallsäcke à 110 lt. Sollten Sie mehr benötigen, bitten wir Sie, diese entweder selber mitzubringen oder bei Übernahme des Saals von unserem Abwart gegen Bezahlung zu beziehen.
19. **Der Geräteraum ist unbedingt so einzuräumen, wie er übernommen worden ist!** Das Mobiliar, die Bühnenelemente etc. sind wieder zu palletieren und hinter die Rolltore zu schieben. Der Mehraufwand für unseren Abwart, verursacht durch nicht richtiges Einräumen, wird vom Mietdepot in Abzug gebracht!
20. Der Parkplatzbereich ist von Abfällen jeglicher Art, auch Glasscherben, Flaschen und Gläsern zu reinigen. Dies gilt ganz ausdrücklich für die Parkplätze auf dem Areal des Eisenwerks und der Firma SIA.
21. Wird der Vertrag zwischen 60 und 30 Tagen vor dem Anlass gekündigt, verfällt die Reservationsgebühr, bei Kündigung des Vertrages zwischen 30 und 15 Tagen vor dem Anlass sind 40%, danach 80% der Miete zur Zahlung geschuldet. Kann die Genossenschaft den Saal am vertraglich festgelegten Termin anderweitig vermieten, wird die Miete der abgesagten Veranstaltung um jenen Betrag reduziert, der mit der Ersatz-Veranstaltung erreicht werden kann.
22. Der/die VeranstalterIn hat zum festgelegten Zeitpunkt für die Übergabe und die Rückgabe des Saals pünktlich zu erscheinen, ansonsten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- verrechnet wird.
23. Das Depot dient als Sicherheit für Beschädigungen, verlorene Schlüssel usw. Die Räumlichkeiten dürfen ausschliesslich zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung, zum Beispiel eine kommerzielle Nutzung statt einer Privat-Nutzung, kann eine Erhöhung des Mietpreises zur Folge haben. VeranstalterInnen, welche die Bestimmungen dieses Reglements verletzen, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.
24. **Plakate dürfen nur an den von den Behörden dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden. Sollten wir Bussen für an nicht berechtigten Orten aufgehängte Plakate erhalten, so wir diese der betroffenen Veranstalter begleichen müssen.**
25. **Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Räumen des Eisenwerks!**

Stand Dezember 2019

Reglement Parkplätze Eisenwerk für Mieter der öffentlichen Räume

Von 8-18 Uhr steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze auf dem öffentlichen Parkplatz des Eisenwerks zur Verfügung.
Es gilt eine maximale Parkdauer von drei Stunden.
Längere Parkzeiten oder grösserer Bedarf ist vorgängig abzusprechen. Wir empfehlen grundsätzlich eine Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine grössere Anzahl öffentlicher Parkplätze steht in der näheren Umgebung des Eisenwerks zur Verfügung.

<https://www.eisenwerk.ch/anreise>

Von 19 Uhr – 05 Uhr dürfen die Parkplätze auf dem Areal der SIA genutzt werden:

